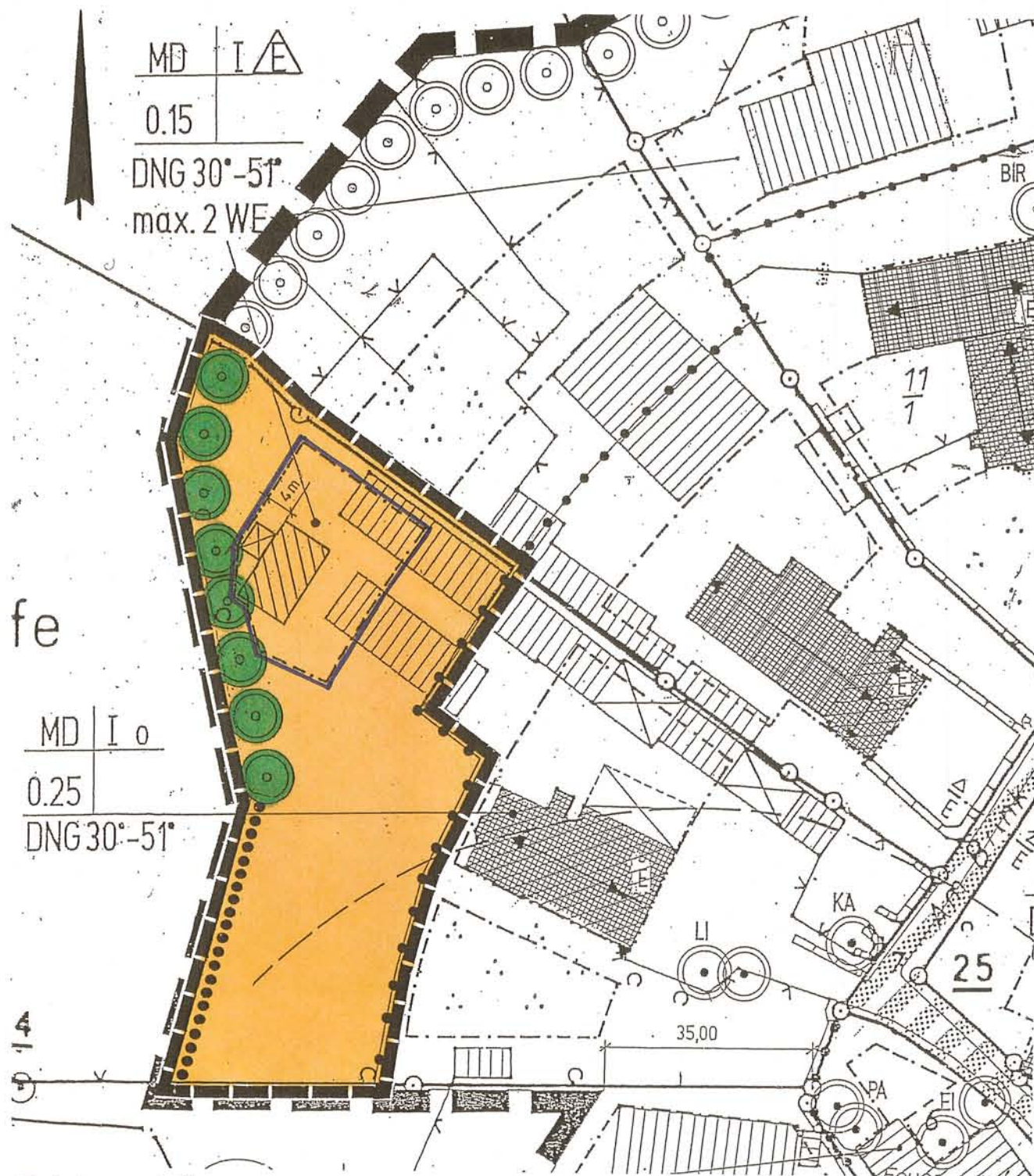


PLANZEICHNUNG






M 1 : 1000



Zeichenerklärung (zu den geänderten Festsetzungen)

Neben den Festsetzungen zu dieser Bebauungsplanänderung gelten im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8

Es gilt die BauNVO 1990

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
-  Dorfgebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 1 (2) 5. BauNVO
-  Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
-  Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (hier: Hecke) § 9 (1) 25. b) BauGB
-  Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 (5) BauNVO

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 08.02.2007 bzw. vom 18.05.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.02.2007 bis zum 20.02.2007 und vom 31.05.2007 bis zum 08.06.2007 erfolgt.
2. Auf Beschluss des Planungsausschusses vom 08.02.2007 wurde nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses / im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am 22.05.2007 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.06.2007 bis zum 18.07.2007 während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 31.05.2007 bis zum 08.06.2007 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.06.2007 zu einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.08.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, am 28.08.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dassendorf, den 19.07.2007

 Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.08.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, am 28.08.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dassendorf, den 29.08.2007

 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8 IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13a BauGB

GEBIET: DORF

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.08.2007 folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet "Dorf", bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Dassendorf, den 06.09.2007

 Bürgermeister

10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 10.09.2007 bis zum 18.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.09.2007 in Kraft getreten.

Dassendorf, den 27.09.2007

 Bürgermeister